

Master of Education „Inklusive Pädagogik“
Berufsbegleitendes weiterbildendes Studium an der Universität Bremen

Merkblatt Prüfungen

Dieses Merkblatt bezieht sich auf folgende Ordnungen:

- „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen“ vom 3. Juli 2013 (AT PO-WB) (zuletzt geändert am 14. März 2014)
- „Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“ (M. Ed.) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013

Modulprüfungen (außer Masterarbeit)

Im Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik sind **immer automatisch alle** Studierenden zu den angebotenen **Prüfungen** angemeldet.

Prüfungen sind hier in erster Linie neben mündlichen Prüfungen und Klausuren Hausarbeiten, Portfolios und andere schriftliche Arbeiten, zu denen es einen Abgabetermin gibt (außer der Masterarbeit).

Krankheit bei Prüfungstermin (Klausur oder mündliche Prüfung):

Sollten Sie an dem genannten und zu Beginn des Studiums bekannt gegebenen Prüfungstermin erkranken, ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt/ Prüfungsausschuss vorzulegen, mit einem Begleitschreiben, um was es hier geht. Auf Antrag (muss innerhalb der nächsten 6 Wochen vorliegen) wird Ihnen ein neuer Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.

Krankheit innerhalb der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Forschungsberichten etc.):

Sollten Sie innerhalb der Bearbeitungszeit für schriftliche Arbeiten erkranken, sind mögliche Fristverlängerungen direkt mit der Prüferin/ dem Prüfer abzusprechen. Verlängerungen der Bearbeitungszeit erfolgen in Verantwortung und auf Ermessensgrundlage der Prüferin/ des Prüfers.

Rücktritt aus anderen Gründen:

Bis zu einem Monat vor dem Prüfungstermin kann von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Rücktritt von einer Prüfung auf eigene Gefahr der Studentin/ des Studenten erfolgt. Ein erneutes Prüfungsangebot kann nicht gewährleistet werden.

Erfolgt der Rücktritt nach der Einmonatsfrist, so müssen schwerwiegende Gründe¹ vorgetragen werden. Ist der Grund akzeptabel wird Ihnen ein neuer Prüfungstermin genannt. Ist der Rücktritt zulässig, ist der 1. Versuch zur Ablegung der Prüfung wieder verfügbar. Auf Antrag (muss innerhalb der nächsten 6 Wochen vorliegen) wird Ihnen ein neuer Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.

Nicht bestanden:

In diesem Fall wird Ihnen das Ergebnis schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin auf Antrag (muss innerhalb der nächsten 6 Wochen vorliegen) genannt, der dann der zweite Versuch bzw. die erste Wiederholungsprüfung ist. Sie haben dann noch einen dritten Versuch (= zweite Wiederholungsprüfung) offen.

¹ z. B. Tod eines Angehörigen ersten Grades, langfristige schwere Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit

Wiederholungsprüfungen:

Sie finden auf Antrag (formlos an den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt zu richten) statt. Eine Wiederholung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt werden.

Prozedere: Alle o. g. Gründe (mit Ausnahme „Krankheit innerhalb der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten), die zu einem Nichtantritt der Prüfung führen, müssen über das Prüfungsamt/ den Prüfungsausschuss angemeldet bzw. formlos beantragt werden – parallel zu der selbstverständlichen Absprache mit den jeweiligen Prüfern. Die Ergebnisse der Anträge werden vom Prüfungsamt/Prüfungsausschuss schriftlich beantwortet.

Sollten Sie zu **Prüfungen nicht angetreten** sein bzw. **Abgabefristen verstreichen** lassen, ohne dies vorher mit dem Prüfungsamt und den Prüfern kommuniziert zu haben, gilt die Prüfungsleistung im ersten Versuch als **nicht bestanden**. Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Masterarbeit). Die Frist für die Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben.

Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine besondere Form der Modulprüfung. Hier bedarf es der Anmeldung mit den dafür vorgesehenen Formularen. Das Anmelden der Masterarbeit ist zwingend erforderlich, sonst kann es zu keinem erfolgreichen Abschluss des Studiums kommen.

Das Zeitfenster für die Anmeldungen liegt in der Regel zu Beginn des 4. Semesters. Es wird Ihnen von Ihren Lehrenden noch einmal genauer mitgeteilt.

Es erfolgt ein Zulassungsschreiben durch den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt. Hier werden das Abgabedatum der Arbeit mitgeteilt und die Prüfer bestätigt.

Ein **Rücktritt** ist nicht möglich.

Die **Rückgabe des Themas** ist innerhalb der ersten acht Wochen nach Vergabe des Themas möglich (maßgeblich ist das Zulassungsdatum durch den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt)

Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen zu beantragen wie oben beschrieben.

Verlängerung der Abgabefrist durch:

Krankheit:

Wird anerkannt, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes mit einem Begleitschreiben mit der Bitte um Verlängerung der Abgabefrist der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss/Prüfungsamt. Die Abgabefrist verlängert sich i. d. R. um den Zeitraum der Krankschreibung und wird Ihnen und den Prüfenden schriftlich mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss entscheidet, wann bei mehrfacher Erkrankung ein Amtsärztliches Attest vorzulegen ist – hierüber erhalten Sie schriftlich Bescheid.

Sonstiges (z. B. Verzögerungen in der Datenerhebung):

Hier entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung durch den Studierenden, ob und in wie weit die Verlängerung gewährt werden kann. Die Bearbeitungszeit sollte maximal um 4 Wochen verlängert werden.

Schwangerschaft und Mutterschutz

Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen bitte unbedingt das Prüfungsamt kontaktieren.